

Antrag der Abg. Werner Wölfe u. a. GRÜNE und Stellungnahme des Innenministeriums Umsetzung der Bleiberechtsregelung durch das Land

Landtag von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode, Drucksache 14 / 640 29. 11. 2006

Eingegangen: 29. 11. 2006 / Ausgegeben: 18. 01. 2007

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. ob unsere Interpretation zutreffend ist, dass die Anordnung des Innenministeriums zum Bleiberecht einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt vorsieht;
2. wenn ja, ob das Innenministerium wie wir die Notwendigkeit sieht dies durch eindeutige Anweisungen an die Ausländerbehörden klarzustellen;
3. inwiefern die Arbeitsagenturen einen Antrag ablehnen können und in welcher Form;
4. ob die Residenzpflicht erhalten wird oder ob sie zwecks Arbeitsplatzsuche großzügig erweitert wird;
5. wenn nein, wie sich dies mit dem Sinn der Bleiberechtsregelung verhält die Arbeitsplatzsuche nicht durch unnötige Beschränkungen der Duldungsbescheinigungen zu erschweren;
6. ob all die Flüchtlinge, denen die Arbeitserlaubnis aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung entzogen wurde trotzdem die Kriterien einer Bleiberechtsregelung erfüllen, weil sie sonst die Voraussetzungen für eine Abschiebung selbst geschaffen hätten;
7. wenn nein, mit welcher Begründung dieser Personengruppe von vornherein die Chance auf ein Bleiberecht verwehrt wird angesichts der Tatsache, dass der Verlust der Arbeitsgenehmigung auf staatlicher Anweisung erfolgte;
8. inwiefern die Landesregierung die diesbezügliche Anweisungspraxis der Regierungspräsidien zu ändern gedenkt und wenn nein, wie sie die hiermit bewusste Aushöhlung und Umgehung der Bleiberechtsregelung begründet;
9. weshalb den Regierungspräsidien bei Erteilung jeder Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wird und welche Zielsetzung sie damit verfolgt;
10. zu welchem Zeitpunkt die Ausländerbehörden den Regierungspräsidien für statistische Zwecke die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse (siehe Punkt V der Anordnung des Innenministeriums) übermittelt und ob diese dem Landtag übermittelt werden.

28. 11. 2006

Wölfe, Bauer, Scerl, Oelmayer,
Dr. Murschel, Dr. Splett, Lösch GRÜNE

Begründung

Die Landesregierung hat nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz zum Bleiberecht nun die dazugehörige landeseigene Anordnung (Az.: 4-1340/29) erlassen. Von der hierin vorgeschriebenen Koppelung des Bleiberechts an einen Arbeitsplatz können nur die allerwenigsten Flüchtlinge profitie-

ren. Die Mehrzahl hat kein Beschäftigungsverhältnis, da in den meisten Fällen die Arbeitserlaubnis von den Regierungspräsidien entzogen wurde und sie aufgrund der Vorrangprüfung am Arbeitsmarkt keine reelle Chance auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages hatten. Eine zielführende Umsetzung der Bleiberechtsregelung ist erst dann zu erreichen, wenn neben dem freien Zugang zum Arbeitsmarkt, die Residenzpflicht zur Arbeitsplatzsuche großzügig gelockert wird und das Innenministerium die nachgeordneten Behörden anweist alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Arbeitsmöglichkeit einschränken. Die Rolle der Regierungspräsidien, denen als übergeordneter Behörde ein Zustimmungsvorbehalt und damit eine Kontrollfunktion eingeräumt sind, ist in diesem Zusammenhang besonders zu untersuchen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 Nr. 4-1340/29 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *ob unsere Interpretation zutreffend ist, dass die Anordnung des Innenministeriums zum Bleiberecht einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt vorsieht;*
2. *wenn ja, ob das Innenministerium wie wir die Notwendigkeit sieht dies durch eindeutige Anweisungen an die Ausländerbehörden klarzustellen;*
3. *inwiefern die Arbeitsagenturen einen Antrag ablehnen können und in welcher Form;*

Zu 1. bis 3.:

Ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt für bestimmte Personengruppen kann durch eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht angeordnet werden. Hierzu bedürfte es einer Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 ist jedoch so angelegt, dass im Ergebnis ein Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung ermöglicht wird. Dies wird mit der „Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006“ auch so umgesetzt. Die Arbeitsagenturen haben im Rahmen der Zustimmung zur Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 39 AufenthG in diesen Fällen nur noch zu prüfen, ob der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Ist dies der Fall, stimmt die Arbeitsagentur der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung durch die Ausländerbehörde nicht zu. Die rechtlichen Zusammenhänge und das Verfahren kommen sowohl in der Anordnung selbst als auch in Hinweisen des Innenministeriums an

die Ausländerbehörden deutlich zum Ausdruck. Die Ausländerbehörden wurden zudem in Dienstbesprechungen ausführlich unterrichtet.

4. *ob die Residenzpflicht erhalten wird oder ob sie zwecks Arbeitsplatzsuche großzügig erweitert wird;*
5. *wenn nein, wie sich dies mit dem Sinn der Bleiberechtsregelung verhält die Arbeitsplatzsuche nicht durch unnötige Beschränkungen der Duldungsbescheinigungen zu erschweren;*

Zu 4. und 5.:

Gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kraft Gesetzes räumlich auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt. Zum Zwecke der Arbeitssuche kann von der Ausländerbehörde gemäß § 12 Abs. 5 AufenthG ein Verlassen dieses Bereichs zugelassen werden. Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung entfällt die Beschränkung.

6. *ob all die Flüchtlinge, denen die Arbeitserlaubnis aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung entzogen wurde trotzdem die Kriterien einer Bleiberechtsregelung erfüllen, weil sie sonst die Voraussetzungen für eine Abschiebung selbst geschaffen hätten;*
7. *wenn nein, mit welcher Begründung dieser Personengruppe von vornherein die Chance auf ein Bleiberecht verwehrt wird angesichts der Tatsache, dass der Verlust der Arbeitsgenehmigung auf staatlicher Anweisung erfolgte;*
8. *inwiefern die Landesregierung die diesbezügliche Anweisungspraxis der Regierungspräsidien zu ändern gedenkt und wenn nein, wie sie die hiermit bewusste Aushöhlung und Umgehung der Bleiberechtsregelung begründet;*

Zu 6. bis 8.:

In Übereinstimmung mit Nr. 6.2 des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz ist in Abschnitt I. Nr. 3.2 der Anordnung des Innenministeriums festgelegt, dass ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung, z. B. Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausschließt. Sofern die Schwelle eines gezielten und nachhaltigen Unterlaufens der Aufenthaltsbeendigung nicht erreicht wird, kann auch Ausländern, die im Hinblick auf § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) aktuell keine Beschäftigung ausüben dürfen, unter den Voraussetzungen nach Abschnitt IV. der Anordnung eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden. Der Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist von ihnen nunmehr nicht mehr im Sinne des § 11 BeschVerfV „zu vertreten“. Eines Widerrufs der Verfügung nach § 11 BeschVerfV bedarf es hierzu nicht.

9. *weshalb den Regierungspräsidien bei Erteilung jeder Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wird und welche Zielsetzung sie damit verfolgt;*

Zu 9.:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Bleiberechtsregelungen nicht wie eine Rechtsvorschrift aus sich heraus, sondern als Willenserklärung der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung des wirklichen Willens des Erklärenden und ihrer tatsächlichen Handhabung, d. h. der von der obersten Landesbehörde als Urheber gebilligten oder geduldeten tatsächlichen Verwaltungspraxis auszulegen und anzuwenden. Wie das Bundesverwaltungsgericht weiter betont, erwächst dem Ausländer ein aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes resultierender, gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der tatsächlichen Anwendung der Anordnung, sofern die Ausländerbehörde von der landeseinheitlichen Handhabung abweicht (Urteil vom 19. September 2000, BVerwG 1 C 19.99 m.w.N.). Dies macht es erforderlich, dass das Innenministerium für eine möglichst einheitliche Handhabung der Anordnung in Baden-Württemberg Sorge trägt. Durch den Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien wird dem Rechnung getragen.

10. *zu welchem Zeitpunkt die Ausländerbehörden den Regierungspräsidien für statistische Zwecke die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse (siehe Punkt V der Anordnung des Innenministeriums) übermittelt und ob diese dem Landtag übermittelt werden.*

Zu 10.:

Die Daten werden von den Ausländerbehörden monatlich an die Regierungspräsidien übermittelt. Eine dementsprechende Übermittlung an den Landtag ist nicht vorgesehen.

Rech, Innenminister

Bleiberecht: Chance für 8000 Geduldete

STUTTGART Von der bundesweiten Bleiberechtsregelung kann nach Schätzungen des Landesinnenministeriums jeder dritte Flüchtling in Baden-Württemberg profitieren. „Von 24 000 Geduldeten im Land können etwa 6000 bis 8000 zu einem Aufenthaltstitel kommen“, sagte Innenminister Heribert Rech (CDU). Das seien indes Schätzwerte, letztlich komme es darauf an, wer bis Ende September 2007 eine Arbeit finde. Im bundesweiten Vergleich, machte Rech den Betroffenen Hoffnung, seien die Arbeitsmarktchancen im Südwesten am besten. Im November hatte die Innenministerkonferenz die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht festgelegt. Für die Umsetzung liegt den Ausländerbehörden im Land inzwischen eine Anordnung des Innenministeriums vor. Danach wird für alle geduldeten Flüchtlinge, die mehr als sechs (im Fall von Familien mit minderjährigen Kindern) respektive acht Jahre in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und die deutsche Sprache alltagstauglich beherrschen, die so genannte Vorrangigkeitsprüfung vorübergehend ausgesetzt. Die Behörden erteilen für die betreffenden Personen Duldungen bis 30. September 2007. Wer bis dahin einen Arbeitsplatz nachweisen kann, soll ein Bleiberecht erhalten. Bislang mussten die Arbeitsämter prüfen, ob sich für den Arbeitsplatz ein arbeitslos gemeldeter Deutscher findet.

ROL, Südwestpresse, 20. Dezember 2006